

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49.

Marienwerder, den 6. Dezember

1871.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blattes.

Das 43., 44. und 45. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, vom 12. Oktober 1871.

Nr. 721 die Separat-Konvention vom 12. Oktober 1871.

Nr. 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Baiern und Württemberg, vom 2. November 1871.

Nr. 726 das Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, vom 2. November 1871.

Nr. 727 die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard, vom 28. Oktober 1871.

Nr. 728 die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard, vom 15. Oktober 1869.

Nr. 730 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1871 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden, vom 8. November 1871.

Nr. 731 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden, vom 10. November 1871.

Nr. 732 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870, vom 10. November 1871.

Nr. 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thln.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 36. und 37. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7904 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, vom 16. November 1871.

Nr. 7905 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafengebühren in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7906 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafengebühren zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7907 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Feuersozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863.

Nr. 7908 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin, vom 30. Oktober 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Angabe des Bestimmungsorts auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen.

Da die zur Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direct, also mit größerer Beschleunigung, an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Occupations-Truppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militärischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Verzeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppen-

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Dezember 1871.

theils 2c. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt.

Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

2) **Bekanntmachung.**

Die Postfreimarken betreffend.

Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couvert's und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt bei Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

3) **Bekanntmachung.**

betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto.

Nach § 1 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgefaßt und vor der Postaufgabe

- a) auf der Adresse mit dem Bemerkt „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,
- b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel versehen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Bemerkt zu a. „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung des Amtescharakters bescheinigt.

Damit der Bemerkt „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlass des Zuschlagportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Senkung des im Kreise Marienwerder gelegenen Gletsa-Sees um 5 Fuß seines zeitigen Wasserspiegels ist der Präklusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgesetzt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Restitutionsgesuche gegen den Präklusionsbescheid innerhalb derjenigen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 21. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Unter den Pferden des Kaufmanns Köhler in Schwetz ist die Rogkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 24. November 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Verlauf Eischimny der Königlichen Obersförsterei Charlottenthal im Schwetzer Kreise hat die Benennung „Fuchshof“ erhalten.

Marienwerder, den 22. November 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

7) Dem Predigtamts-Candidaten Kypke zu Hammerstein ist die Erlaubniß zur Fortführung der von dem Pfarrer Kaulach daselbst gegründeten Privatschule erteilt worden.

Marienwerder, den 13. November 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Die Herren Landräthe und die Magisträte unſers Departements werden hierdurch erſucht, in Gemäßheit des § 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiebsmänner in Preußen, und des § 21 der Inſtruction vom 1. Mai 1841 — J. M. Bl. S. 230. — die dort vorgeſchriebene Geſchäfts-Nachweiſung für das Jahr 1871 unſer fehlerlos bis zum Schluſſe des Monats Januar l. J. einzureichen.
 Markenerber, den 30. November 1871.
 Königl. Appellations-Gericht.



9) Unſere Bekanntmachung vom 26. September c., betreffend die Beförderung von Reiſegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepäckschein, wird dahin modificirt, daß von jezt ab mit den Courierzügen nur Reiſegepäck ohne Billetlösung zur Gepäcksfracht auf Gepäckschein expedirt wird, die Beförderung von Gütern mit dieſen Zügen in der gedachten Art dagegen für die Folge nicht mehr ſtatfindet.

Unſere vorgebachte Bekanntmachung findet mit der obigen Modification auch auf den directen Gepäcksverkehr zwiſchen der Oſtbahn und der Liſſi-Inſterburger Eiſenbahn Anwendung.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

10) Um bei dem gegenwärtigen außergewöhnlichen Verkehrsſtärke den Anforderungen des handels-treibenden Publikums auf ausreichende Beſtellung von Transportmitteln nach Möglichkeit zu genügen, iſt vor allem die thunlichſte Beſchleunigung der Wagens-circulation erforderlich. Zur Erreichung dieſes Zieles ſehen wir uns genöthigt, eine weitere Herabſetzung der Be- und Entladefriſten eintreten zu laſſen. Die beſſerſtigen mittelſt unſerer Bekanntmachung vom 4. d. M. publicirten Friſten werden demgemäß bis auf Weiteres dahin abgeſetzt, daß

a. die Selbſtbeladung beſtellter Güterwagen mit Quantitäten von 100 Centnern innerhalb der nächſten 4 Tagesſtunden, mit Quantitäten über 100 Centner innerhalb der nächſten 6 Tagesſtunden nach Benachrichtigung über Bereitſtellung der Wagen,

b) die Selbſtenladung angelommener Güterwagen Seitens der Empfänger ebenfalls innerhalb der nächſten 4 resp. 6 Tagesſtunden — je nach der Centnerzahl der Ladungen nach Ab- ſendung des Aoiſos

bemerktſtellt werden muß, wobei es in den sub b. bezeichnen Fällen keinen Unterſchied macht, ob der Adreſſat am Stationsorte wohnhaft iſt oder auswärts wohnt. Unter dem Ausdrud „Tagesſtunden“ iſt die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zu verſtehen.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königliche Direktion der Oſtbahn.

11) Der biſherige Departements- und Kreis-Thierarzt Richter zu Gumbinnen iſt unter Verſetzung nach Königsberg zugleich zum Veterinär-Aſſeſſor bei dem Königl. Medizinal-Collegium daſelbſt ernannt worden.

Der Gerichts-Civil-Supernumerar Moßkäu zu Schloppe iſt zum Bürgermeiſter der Stadt Schloppe gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Gerichtsbezirke von Gorzno gehörigen ländlichen Dörfern, ſowie in der Stadt Gorzno ſelbſt, iſt dem vormaligen Bürgermeiſter Hofmeiſter zu Gorzno übertragen worden.

Die Verwaltung der Polizeianwaltschaft in den zum Geschäftsbereich der Kreisgerichts-Kommiſſion zu Schloppe gehörigen ländlichen Dörfern iſt dem jetzigen Bürgermeiſter Moßkäu zu Schloppe übertragen worden.

Der Thierarzt Wiesner iſt zum unbeſoldeten Beigeordneten der Stadt Leſſen gewählt und als ſolcher beſtätigt worden.

Der Apotheker Keller iſt zum unbeſoldeten Beigeordneten und Rathmann der Stadt Landeck wiedergewählt und als ſolcher beſtätigt worden, be- gleichen ſind die Stadtverordneten Otto Riß, Auguſt Templin und Carl Umlauf zu Rathmännern der genannten Stadt gewählt und als ſolche beſtätigt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Tourbié zu Roſen- berg iſt in gleicher Amteigenschaft an das Kreisgericht in Angermünde verſetzt worden.

Der Kreisrichter Bracht in Schwab iſt in ſeiner biſherigen Amteigenschaft an das Kreisgericht zu Liſſa verſetzt worden.

Der Gerichts-Aſſeſſor Dr. Kollmann in Hamm iſt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Löbau ernannt worden.

Der Gerichts-Aſſeſſor Conrad Albrecht Franz Schmidt in Culm iſt zum Kreisrichter bei dem Kreis- gericht in Flatow ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Paul von Livonius zu Goldau iſt in das dieſſeitige Depar- tement aufgenommen und dem Königl. Kreisgerichte zu Markenerber zur ferneren Beſchäftigung überwieſen worden.

Dem Appellations Gerichts-Referendarius Fer- dinand Weiſer mel zu Straßburg iſt behufs Ueber- tritts in das Departement des königlichen Appellations- gerichts zu Breslau die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem dieſſeitigen Departement ertheilt worden.

Der Rechtskandidat Max Merten zu Roſen- berg W. Pr. iſt zum Referendarius ernannt und dem Kreisgerichte daſelbſt zur Beſchäftigung überwieſen worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Aſſiſtent Salopata in Graudenz iſt verſtorben.

Der Hilfsbote Rudolph Ziehm in Graubenz ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Vote und Executor desinitio angesetzt worden.

Im Kreise Martenwerber sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Gutsb. f.iger Rudolph Rohrbed zu Abl. Gremblin für das Kirchspiel St. Sark,
2. der Hofbesitzer Carl Orlovski zu Johannisdorf für den 2. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Rewe.

Im Kreise Schwyz ist der Chauffee - Aufseher

N. Bartsch zu Briedhomo für den 1. Bezirk des Kirchspiels Schwyz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

12) Die Schullehrerstelle zu Truszin wird zum 1. Januar l. J. erledigt. Ihrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schul - Inspector Herin Delan Kozminski zu Grabau bei Löbau bis zum 15. Dezember d. J. zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 49.)